

3) Ministerialverordnung, die Erläuterung des §. 7 der Bekanntmachung vom 3. März 1853, die Vertheilungsdeclaration und die Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden vom 23. September 1859 betr.

Zu Erläuterung des § 7 unserer Bekanntmachung vom 3. März 1853, die Vertheilungsdeclaration und die Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betr., in welchem für das mit dem Willen des Reisenden in der Postanstalt liegen bleibende Gepäck eine Lagergebühr von 1 Sgr. pro Stück festgesetzt wird, wird auf Antrag der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung hiermit bekannt gemacht:

daß das Gepäck eines Reisenden, welcher sich bei der Ankunft am Bestimmungsorte entfernt, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder Disposition darüber zu treffen, von der betreffenden Poststelle in Verwahrung zu nehmen, und wenn der Reisende sich später zu dessen Empfangnahme meldet, dann ebenfalls gegen Erlegung der Lagergebühr und Rückgabe des Gepäckscheins auszuhändigen ist.

Zugleich wird hierbei die Bestimmung getroffen,

daß zwar jedem Postreisenden, welcher sein Gepäck nicht gleich bei der Ankunft am Bestimmungsorte in Empfang nehmen will, unbenommen bleibt, sich solches von der Post abholen zu lassen, insofern er diese Absicht gleich bei der Ankunft zu erkennen giebt, der betreffende Reisende jedoch in diesem Fall nur dann von Entrichtung der festgesetzten Lagergebühren befreit sein soll, wenn das Abhollassen des Gepäckes — gegen Rückgabe des Gepäckscheins — spätestens mit Ablauf einer Stunde nach Ankunft der betreffenden Post stattfindet.

Wera, am 23. Septbr. 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. **G e l d e r n.**

Münch.